

# VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Schmalenbeckerstrasse 17.

## Ein wahres Wort zur rechten Zeit.

„Das Maler- resp. Tünchergewerbe ist überall auf den Hund gekommen; es ist das traurigste Gewerbe, das existirt. Man kann das öffentlich sagen, es werden in diesem Gewerbe die reinsten Hungerlöhne bezahlt.“ Uns ist kein Fall bekannt, in welchem von einem einflussreichen Manne, der zugleich in Folge seiner Stellung reiche Erfahrungen gesammelt, über unseren Beruf ein solch hartes aber leider sehr berechtigtes Urtheil gefällt wurde, wie es in Bamberg der Stadtbaurath Herr Erlwein gethan hat. Unstreitig hat dieser Baurath einen tiefen Einblick in die Verhältnisse aller in unserem Berufe Thätigen erhalten, bevor er offen und ehrlich zur rechten Zeit seiner gewonnenen Ueberzeugung ungeschönt Ausdruck verlieh. Es giebt sicherlich noch eine ganze Anzahl von Baumeistern, welche ähnliche Erfahrungen gemacht und obige Worte bekräftigen könnten, aber sich bis heute davor gedrückt haben, die Oeffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen. Dies Verdienst gebührt in vollem Maße Herrn Erlwein.

Damit unsere Kollegen sowohl als auch unsere Herren Meister die interessante Debatte über unser Gewerbe im Magistratskollegium zu Bamberg kennen lernen, halten wir es für angebracht, etwas näher nach einem Bericht der „Bamberger Neueste Nachrichten“ darauf einzugehen.

Es handelt sich um die Renovierung der Aula in der Realschule, wofür eine Summe von 680 Mk. ausgesetzt war. Davon kommen allein auf Malerarbeiten, oder, wie es in Bamberg heißt, auf die Tünchearbeiten 600 Mk. Stadtbaurath Erlwein gab in der Magistratsitzung vom 15. Febr. d. J. bekannt, daß er wegen des geringen Betrages von einer öffentlichen Submission abgesehen und an die leistungsfähigsten hiesigen Tünchermeister Einladungen habe ergehen lassen. Auf diese Einladung seien 7 Offerten eingelaufen, die heute (Freitag) Vormittags 1/2 9 Uhr eröffnet wurden. Die eingelaufenen Offerten, bemerkt der Herr Baurath, seien im Preise so verschieden, daß er als Techniker es nicht verantworten könne, den Antrag zu stellen, dem Wenigsten den Zuschlag zu erteilen. Es komme dies eben daher, daß das Tünchergewerbe am weitesten heruntergekommen sei. Das Tünchergewerbe leide daran, daß er faktisch nicht wisse, wie er sich ausdrücken soll; aber jedenfalls sei es Sache der Gemeindeverwaltung, eine derartige Preisbrückerie nicht zu akzeptiren und die Submissionsbedingungen aufrecht zu erhalten. Das Resultat der 7 Offerten ist folgendes:

Paul Müller	M 460.—
Robert Fleischer	„ 298.50
Maler & Co.	„ 463.70
Fleischmann	„ 482.20
J. Seiblein	„ 723.—
A. Raim	„ 299.40
Hs. Müller	„ 263.40

Baurath Erlwein betonte alsdann wiederholt, daß er unter Aufrechterhaltung der Submissionsbedingungen, nicht verantworten könne, zu beantragen, daß dem Wenigsten den Zuschlag erteilt werden soll, denn es könne davon einer richtigen Arbeit keine Rede sein und wenn selbst der Meister mitarbeitete und an Arbeitslöhnen spare. Er habe das akademische Mittel angenommen und ausgerechnet, wie die Arbeit bei normaler Lohnzahlung geliefert werden könne. Es sei dies der Betrag von 428.46 Mk. Diesem Betrag steht Paul Müller mit 460 Mk. am nächsten und er beantrage daher dieser Firma den Zuschlag zu erteilen. Magistratsrath Groß war anderer Ansicht wie Baurath Erlwein und bemerkte zur Sache: Meine Herren! Ich stehe auf einem anderen Standpunkt als der Herr Baurath. Die sieben Firmen, die ihre Angebote auf ergangene Einladung eingereicht haben, sind lauter leistungsfähige Leute und die werden sich's wohl überlegen, schlechte Arbeit zu liefern. Für was ist denn dann eigentlich die Submission da. Es soll und muß ja Konkurrenz sein und die Submission soll bezwecken, daß die Arbeiten billig und doch gut gemacht werden.

Nach diesen geistreichen Bemerkungen eines „Maths“ kommt ein anderer Math, Herr Helgott, der in die gleiche Kerbe schlug: Die Sache war ja nicht ausgeschrieben und übrigens sind die genannten Herren tüchtige Leute. Beim tgl. Bauamt hätte dies gar keinen Anstand und der Zuschlag wäre erteilt worden. Derselben Ansicht ist Herr Math Welsch, nur kommt ihm auffällig vor, daß es gerade drei Firmen sind, die sich im Preise ziemlich gleich sind. Wenn dem Wenigsten den Zuschlag erteilt wird, wünscht noch Herr Groß, daß es notwendig sei, die Arbeit gehörig zu kontrolliren. Baurath Erlwein bleibt auf seinen Ausführungen stehen, daß in keinem anderen Gewerbe solche Auswüchse bestehen, wie im Tünchergewerbe. Wenn die Herren die Verhandlungen der Malerinnungen in München durchgemacht hätten, sähet Herr Erlwein fort, würden sie vielleicht anderer Ansicht sein. Das Kriegsministerium, welches größere Arbeiten zu vergeben hatte, mußte einem Protest der übrigen Arbeiter nachgeben, weil die Angebote derart waren, daß bei solchen Preisen entweder Schund geliefert oder die Arbeitslöhne in ganz bedeutender Weise gekürzt werden müßten. Er befürchtet, wenn dem Wenigsten den Zuschlag erteilt würde, daß dann die Innung mit einer Demonstration an den Magistrat kommt. Er habe nichts gegen Müller einzubringen, auch sei es ihm ganz gleich, wer die Arbeit erhalte, aber er könne es als Techniker nicht verantworten bei derartigen Preisbrückerien, daß dem Mindestfordernden der Zuschlag erteilt wird. Nachdem noch zwei Räte ihr Recht haben leuchten lassen gegen die Ausführungen des Stadtbauraths, wurde der Antrag mit allen gegen die Stimme des Rechtsrathes Luß abgelehnt. Es ist leider bedauerlich, daß in vielen Fällen bei solchen Gelegenheiten Männer zu bestimmen haben, welche in ihrem Ressort ganz tüchtige Leute sein mögen, aber von allem Anderen, was außerhalb ihres Gebietes liegt, keine blasse Ahnung haben.

Nach der Abstimmung ergriff Baurath Erlwein nochmals das Wort in dieser Sache und führte aus: Sie haben jetzt beschlossen und ich muß mich fügen; aber ich kann Ihnen nur sagen, daß in allen Städten, München, Würzburg, Stuttgart — ich weiß jetzt nicht alle auswendig — bei derartigen Beschlüssen den Sachverständigen stets der Vorwurf gemacht wurde. Ich habe mich salbirt meine Herren. — Jetzt kommt aber gleich noch eine Sache vom Tünchergewerbe. Sie können sich erinnern, daß seiner Zeit auf meinen Antrag die Innungen bei Submissionen ausgeschlossen wurden. Mit Rücksicht auf die letzten Vorkommnisse aber, die ich genau studirt habe, und mit Rücksicht auf die Besprechungen, die ich mit dem Innungsvorstande gepflogen habe, stelle ich heute entgegen meinen früheren Ausführungen den Antrag, bei Vergabung der Tünchearbeiten an der Realschule die Tüncherinnung versuchsweise als Submittent mit zuzulassen und dann das Resultat der Arbeit abwarten. Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen diesen Vorschlag zu machen.

Herr Groß stellte die Anfrage, ob der Magistrat die Innung in der Hand hat, wenn sie zur Submission zugelassen wird. Baurath Erlwein bejaht dies und hält es für sehr zweckmäßig, daß man die Innung mit submittiren läßt; denn das Tünchergewerbe sei ja überall auf den Hund; es sei ja das traurigste Gewerbe, das existirt. — Math Welsch: Soviel ich weiß, haben sich die Schreiner auch zu einer freien Innung vereinigt und schließlich kommen die dann auch. — Baurath Erlwein: Es sind bei diesem Gewerbe andere Zustände. Das Tünchergewerbe ist wie gesagt, vollständig auf den Hund, das kann man ruhig öffentlich sagen. Das sind keine Zustände mehr in diesem Gewerbe; es werden die reinsten Hungerlöhne bezahlt. Es sind aber auch Meister dabei, die den Namen Meister nicht verdienen. Heutzutage, wenn einer einen Farbenopf und einen Pinsel hat, nennt er sich Maler und wenn er eine halbe Stunde geschmiert hat, dann sieht man seine Leistungen. Rechtsrath Wehr: Wie ist es denn, wenn wir der Innung einen Zuschlag erteilen, dann wissen wir ja eigentlich nicht, wer die Arbeit ausführt. Erlwein: Die Innung führt sie aus. Wehr: Dann sind wie

schon im Bruch. — Baurath Erlwein (etwas erregt): Nein, das ist nicht wahr! Der Innungsvorstand ist für die Arbeit verantwortlich und haftet mit seinem Vermögen. Ich arbeite nicht so oberflächlich! Erlwein: Sie mir die Sache doch nicht immer über den Kopf. Die Leute wollen es doch selber so haben. Es ist doch überall so. Der Vertrag wird mit der Innung abgeschlossen und der Vorstand unterschreibt die Bedingungen. Es ist eben das traurige, daß alle Gewerbe glücklicher daran sind als das Tünchergewerbe. Rechtsrath Wehr brummte noch einige unverständliche Worte in seinen Bart, gab sich aber zufrieden und hatte auch nichts dagegen, als der Antrag des Stadtbaurathes Erlwein einstimmig zur Annahme gelangte.

Wir haben in voriger Nummer auf die elenden Zustände unserer Bamberger Kollegen hingewiesen und auch die Höhe der Löhne angeführt, so daß mit Zug und Recht der Stadtbaurath seine Behauptungen aufstellen konnte. Wir werden ja bald sehen, welche Schritte die Innung und der Gehilfenausschuß verrichten werden, um einem so wohlverdienten Speisruthentausen fürs zweite Mal zu entgehen.

Aber nicht nur in Bamberg herrschen solche Zustände, sondern, wie treffend angeführt wurde, überall ist es so, überall werden noch Hungerlöhne gezahlt. Die wenigen Ausnahmen fallen absolut nicht ins Gewicht.

Wir wollen jedoch nicht alle Schuld den Meistern aufladen, ein großer Theil liegt auf unseren eigenen Kollegen lasten. Das gleichgiltige, zufriedene Dahinleben, die schauerhafte Bedürfnislosigkeit, die alljährlich den Hungerriemen fester anzog und mit jedem Hundelohn sich abspießen ließ, trug viel mit dazu bei, daß unsere wirtschaftlichen Verhältnisse kulligleich geworden sind. Es thut einem in der Seele weh, diese bittere Wahrheit sagen zu müssen, aber durch das langjährige, stille Sichdareinsfügen, durch die unzerstörliche Scham, das elende Begetiren vor den Augen der Oeffentlichkeit zu verbergen, wenn auch wüthender Hunger tausende Kollegen mit ihren Angehörigen quälte, konnte es nicht ausbleiben, daß sich überall derartige menschenunwürdige Zustände bemerkbar machten. Hiergegen einzeln anzukämpfen ist verlorene Mühe, nur starke Berufsorganisationen sind im Stande, die Gesamtlage zu verbessern und die Mitglieder auf eine höhere Stufe zu bringen. Also an Euch liegt es ganz allein, Kollegen, wenn es besser werden soll. Ihr habt die Macht in Händen, vereinigt Euch, werdet Mitglieder und wackere Kämpfer der „Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands“!

## Schadenersatzpflicht streikender Arbeiter.

Das Reichsgericht hat durch sein Urtheil in Sachen des Zuffenhausener Formerstreiks entschieden, daß ein Arbeiter gegenüber Schadenersatzanspruch erheben kann, wenn derselbe unter Verzicht auf einen Streik eintreten. Bei obengenanntem Streik in Zuffenhausen weigerten sich in der Rübischen Eisengießerei 20 Former Streikarbeit aus einer anderen Fabrik zu leisten. Es erfolgte die sofortige Entlassung, außerdem klagte Rüb auf Schadenersatz gegen die Entlassenen in Summa von 2043.76 Mark und beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner solidarisches Haftbar zu erklären. In allen Instanzen wurde diesem Antrage gemäß entschieden, die 20 Former wurden verurtheilt, den Schaden zu ersetzen, trotzdem sie nicht jede Arbeit, sondern nur die Streikarbeit nicht ausführen wollten und infolge der Weigerung sofort entlassen wurden. Gleichzeitig ist jeder verurtheilt, solidarisches für gesamten Schaden zu haften.

Dies Urtheil, welches ausführlich in unserer Tagespresse, auch in Nr. 4 des „Corresp. der Generalk.“ veröffentlicht wurde, hat in der organisirten Arbeiterschaft großes Aufsehen erregt. Genosse Legien schreibt im „Correspondenzblatt“:

„Dies Erkenntniß des Reichsgerichtes heißt nichts anderes als: die Arbeiter haben das Recht, gemeinsam die Arbeit einzustellen, der Unternehmer kann sie aber dann durch den Gerichtsvollzieher bis auf die unentbehrlichsten Gegenstände ausplündern lassen, da es in seinem Bestehen steht, einen seiner Berechnung unterliegenden Schadenersatz zu fordern.“

Was das Reichsgericht hier ausgesprochen, gilt nunmehr wohl als Recht, damit ist aber keineswegs gesagt, daß dieses Urtheil richtig ist. Das Reichsgericht geht von der falschen Voraussetzung aus, daß die Arbeiter, welche gemeinsam ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit einstellen, gemeinsam für den dem Arbeitgeber entstehenden Schaden haften. Eine solche gemeinsame Haftbarkeit könnte nur dann eintreten, wenn durch Gesetz der Ab-

Wohlgleich eines gemeinsamen Arbeitsvertrages vorgesehen wäre. Das ist nicht der Fall."

Dieser Auffassung gegenüber erscheint dem „Grundstein“, Organ des Zentralvereins der Maurer, im Interesse der Arbeiter eine Nichterfüllung dringend geboten.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung wird Folgendes ausgeführt:

Der Rechtsgrundsatz, von dem das Reichsgericht ausgeht, ist nicht willkürlich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch entwidert; er war auch bereits in den Rechtsnormen begründet, welche vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch Geltung hatten. Dieses Gesetzbuch hat jene Normen lediglich kodifiziert. Das, worauf es in dem vorliegenden Fall ankommt, liegt speziell und durchaus auf vertragsrechtlichem Gebiete.

Für den Arbeitsvertrag gelten rücksichtlich der Frage der zivilrechtlichen Haftung für den Fall der Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten ganz dieselben Rechtsnormen, wie für jeden anderen Vertrag. Es ist ein Irrtum, zu glauben, die Regelung der Haftung aus dem Arbeitsvertrage erfolge lediglich auf § 119 a der Gewerbeordnung, welcher besagt, daß die Gewerbeunternehmer zur Sicherung eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens Lohnrückstellungen vornehmen können, jedoch nur bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes. Diese Bestimmung schließt die Anrufung und Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts, betreffend die Haftung, nicht aus.

Über einen Arbeitsvertrag eintrifft, übernimmt damit die Verpflichtung, innerhalb gewisser Grenzen alle diejenigen beruflichen Leistungen zu vollbringen, die ihm vom Arbeitgeber oder seinem Beauftragten zugewiesen werden. Welchem Zweck diese Leistungen dienen, darnach hat der Arbeiter vertragsrechtlich nicht zu fragen, es sei sonst, daß es sich um einen öffentlich-rechtlichen Zweck handelt. Im vorliegenden Falle hat ein Unternehmer für einen anderen Unternehmer, dessen Arbeiter sich im Streit befanden, bestimmte Wertleistungen übernommen. Das ist sein unzweifelhaftes Recht, möge gleich dabei nicht sowohl die Aussicht auf einen Profit, als vielmehr die Absicht, Hilfe gegen die Streitenden zu leisten, maßgebend gewesen sein. Es ist ja bekannt, daß die Unternehmerkoalition häufig derartige Hilfeleistung vereinbart.

Das geht nun allerdings scharf gegen das berechtigete Interesse der Streitenden, sowie gegen das Interesse und das Gewissen derjenigen Arbeiter, die sich die moralische Verpflichtung auferlegt haben, die Sache der Streitenden zu unterstützen und nichts zu thun, was diese Sache schädigen könnte. Über daraus ergibt sich für solche Arbeiter nicht die rechtliche Befugnis, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegen ihren Arbeitgeber als erloschen zu betrachten, wenn er ihnen Arbeiten für den von einem Streit betroffenen Betrieb eines anderen Unternehmers zumutet. Trifft diese Zumutung an sie heran, und sind sie zur Kündigung verpflichtet, so bleibt ihnen, um der rechtlichen Wirkung ihrer Haftpflicht für veranlassenen Schaden zu entgehen, nichts anderes übrig, als die Kündigung zu vollziehen. Die Kündigung zur Solidarität mit den Streitenden befreit sie nicht von der Pflicht zur Rückzahlung des Arbeitsvertrages.

Im Zusammenhang damit verlohnt es sich wohl, darauf hinzuweisen, daß auch heute noch sehr viele Arbeiter in der irdischen Ansicht befangen sind, daß im § 152 der Gewerbeordnung gewährte Streitrecht mache, wenn es ausgeübt wird, die vertragsrechtlichen eingegangenen Verpflichtungen hinwähle; der Arbeiter sei dann nicht verpflichtet zur Kündigung oder zur Fertigstellung einer übernommenen Arbeit. Das Streitrecht hebt nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung das Vertragsrecht nicht auf.

Das reichsgerichtliche Urteil stützt sich auf den § 628 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher besagt: „Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die Former, um die es sich hier handelt, sind geleitet von guten, anerkannter Motiven — aber im Sinne des Gesetzes war ihr Verhalten zweifellos ein „vertragswidriges“. Ein Kündigungsfall des fiktiven Rechtes mit dem Gesetz, dem formalen Recht. Mit Entschiedenheit ist der Behauptung des Reichsgerichtsurtheils zu widersprechen, daß eine „arglistige Vermögensschädigung“ begangen worden ist. Unter Würdigung aller Umstände kann von einer solchen nicht gesprochen werden. Die Sache liegt sehr einfach; der eine Unternehmer wollte dem anderen helfen, seine streikenden Arbeiter niederzuzwingen und dazu wollten die Arbeiter des Ersteren nicht die Hand bieten.

Doch mit Stillkündigerzwangungen kommt man da nicht aus, wo man sich abzufinden hat mit dem unzweifelhaft feststehenden Wortlaut und Sinne des Gesetzes.

In diesem Wortlaut und Sinne des Gesetzes findet auch die vom Reichsgericht ausgesprochene solidarische Haftung der Kollegen ihre Begründung. Der § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt:

„Schulden Mehrere eine Leistung in der Weise, daß Jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von Jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Vornahme der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.“

Es könnte absurd erscheinen, diese Bestimmung auf den gewerblichen Arbeitsvertrag anzuwenden; man könnte einwenden, es sei ein Non-sens, eine von 20 Mann zu leistende Arbeit unter Umständen von einem Einzelnen zu verlangen. Das trifft unter Geltendmachung praktischer bezw. technischer Gesichtspunkte auch ohne Zweifel zu. Juristisch insofern ist dieser Einwurf nicht haltbar. Denn der § 421 kann so ausgelegt werden — wie ihn das Reichsgericht offenbar auch ausgelegt hat —, daß ein Einzelner die ganze Leistung hätte bewirken können bei entsprechender mehr Zeit. In rechtsgrund-sätzlicher Hinsicht ist die Thatsache entscheidend, daß die Arbeitsnehmer „im bewußten und gewollten Zusammenhange, auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung“ gehandelt haben. Daraus ergibt sich nach juristischen Begriffe ohne Weiteres die solidarische Haftung.

Das Urteil des Reichsgerichts besteht also nicht nur formell zu Recht, nein, es ist auch richtig nach Maßgabe der Gesetzgebung, der geltenden Rechtsgrundsätze. Aber wir sehen die Sache nicht für so heftig an, wie einige unserer Brüderr-organen, die, ausgehend von der irrigen Annahme, daß der § 152 der Gewerbeordnung das Recht der gemeinsamen Solidarität (ohne Rücksicht auf vereinbarte Kündigung ufm. vorzunehmenden) Arbeitsleistung gewähre, zu der nicht minder irrigen Anschauung gelangen, das Reichsgericht habe neue Rechtsgrundsätze aufgestellt. Man übersah, daß die Sache ihre Rehrseite hat.

Diese Rechtsgrundsätze haben nicht nur Geltung, wenn es sich darum handelt, Arbeiter zu fassen, sondern auch gegen-

über den Unternehmern. Das Vorgehen der zu Schadenersatz verpflichteten Former ist als „unerlaubte Handlung“ im Sinne des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgefaßt. Dieser Paragraph bestimmt:

„Wer persönlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Wohl, die Unternehmer, der einzelne wie die Unternehmertiokation, lassen sich unausgesetzt und in weitem Umfange gegen Arbeiter terroristische Maßnahmen zu Schulden kommen, die ganz offenbar unter die Gesetzesbestimmung fallen.

Wenn Unternehmer „auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken“ Arbeiter ausschließen und in Verzug erklären, sie thätig arglistig schädigen, um sie zur Zurückleistung auf Rechte zu zwingen, so sind diese Unternehmer den Geschädigten ganz ohne Zweifel solidarisch haftbar. Nehmen wir einen Fall, welcher demjenigen rechtlich analog ist, den das Reichsgericht jetzt entschieden hat: Ein Unternehmer erklärt seinen Arbeitern, daß sie bei Weidung der Entlassung sich loszusagen haben von einer Organisation, daß sie also Verzicht leisten sollen auf die Ausübung eines Rechtes. Wenn in solchen Falle die Arbeiter diese unerlaubte Handlung, diese arglistige Bedrohung zum Anlaß sofortiger Kündigung nehmen, so würde nach der unabweisbaren Logik des Reichsgerichtsurtheils der Unternehmer den Arbeitern schaden-schuldig sein. Hat das Reichsgericht jetzt erklärt: „Das Recht kann dem Dienstherren nicht zumuthen, sich der rechtswidrigen Arbeitsverweigerung seiner Arbeiter zu fügen“ — so würde es, wenn es den hier angenommenen Fall zu entscheiden hätte, aussprechen müssen: „Das Recht kann den Arbeitern nicht zumuthen, sich der rechtswidrigen Vergewaltigung durch ihren Arbeitgeber zu fügen.“

Die organisierte Arbeiterschaft muß den vom Reichsgericht geschätzten Gesetzesgeist umdrehen gegen das Unternehmertum! Es wäre eine Art schimpflichste Selbstverrat, würde sie das nicht thun.“

Der Unternehmerterrorismus, wie er in letzter Zeit in Gestalt der „Schwarzen Listen“ zu Tage tritt, auch im Statut der neu gebildeten „Mittelrheinischen Maler- und Tischler-Verbands“ eine hervorragende Rolle spielt, wird demgemäß als unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 des B.-G. aufzufassen sein.

## Aus unserem Berufe.

Zur Lage in Düren. Um in das wirtschaftliche Leben unserer Berufskollegen einen klaren Einblick zu bekommen, ist eine statistische Aufnahme das wichtigste Bedürfnis. Dieser Aufgabe haben sich unsere Kollegen unterzogen und das Resultat in seiner Gesamtheit bietet nun für alle hier anwesenden Kollegen ein sprechendes Bild unserer gedrückten Lage. Es besaßen hier 24 Werkstätten mit 89 Gehilfen (darunter 10 Meisterjöhne) und 25 Lehrlingen (davon 3 Meisterjöhne). Dazu kommen noch zwölf einzelne Meister, welche nur in der Hochsaison einen Gehilfen oder Lehrling beschäftigen. Der seit Juli vorigen Jahres bestehenden Organisation gehören 61 Kollegen an, welche durchaus mit Liebe zur Sache thätig sind. Verheirathet sind 42 am Orte, wovon 12 noch nicht der Organisation beigetreten, außerdem werden noch einer Werkstätt sechs nicht gelernte Gehilfen beschäftigt. Tritt nun die Arbeitslosigkeit auch nicht so scharf zu Tage wie in manchen anderen Städten, so ist doch zu konstatieren, daß von 1899—1900 11 Kollegen 441 Tage das Glend dieses Schredgespenstes durchzustehen hatten. In demselben Zeitraum waren 18 Kollegen 785 Tage erkrankt, davon einer an schwerer Weibergiftung ununterbrochen 1 Jahr und 14 Tage.

Die ganze Misere unserer wirtschaftlichen Lage tritt erst voll und ganz vor Augen, wenn wir die geradezu grauenhaften Zustände des hier herrschenden Lohnsystems uns näher betrachten. Es dürfte wohl in Deutschlands Gauen die zweite Stadt erft gesucht werden, in der noch solche elende anarchische Verhältnisse gang und gäbe sind. In nicht weniger als 15 Abstufungen werden die Löhne bezahlt, wenn man überhaupt noch bei einigen von „Löhnen“ sprechen darf, denn jüngere Gehilfen, welche schon ein Jahr aus der Lehre sind, werden mit 16, 18 und 19 Pfg. die Stunde abgepeist. Dann erhalten zehn Gehilfen zwischen 20, 22 und 23 Pfg. die Stunde, zehn zwischen 24 und 25 Pfg., 22 bekommen je 28 Pfg., 16 müssen mit 30 Pfg. Stundenlohn zufrieden sein, bei weiteren zehn beträgt der Lohn 32 Pfg., sieben erhalten 35 Pfg., zwei volle 36 Pfg., ein Gehilfe hat es auf 38 Pfg. gebracht und zwei sind so glücklich, als die Höchstbezahlten mit 40 Pfg. pro Stunde an der Spitze zu marschieren.

Zieht man in Betracht, daß die Verheiratheten 2, 3, 4, 5 und 6 Kinder zu ernähren haben, daß die Wohnungsmieten bis 200 Mk. jährlich herausgehen und verglichen, so werden für jeden ehrlich denkenden Menschen diese nackten Zahlen ganze Wände sprechen. Der einzige Lichtpunkt ist, daß in der Werkstelle von W. Schiffer, der größten in Düren, ein geregelter System insofern vorhanden ist, daß für Ueberstunden 50 Pct., für Sonntagsarbeit 100 Pct. und bei Landarbeit, Fassadenstreichen, Welseken und Wöhlen 50 Pfg. pro Tag mehr vergütet werden. Sodann existirt eine Werkstelle, welche für Ueberstunden 1/2 mehr bezahlt, vier Werkstellen, welche glauben, mit einer Mehrbezahlung von 5 und 10 Pfg. die Stunde ihrer Pflicht Genüge gethan zu haben und weitere vier, welche nur bei Landarbeit und Fassadenstreichen 50 Pfg. pro Tag mehr entrichten. Bei allen übrigen Werkstätten sind diese so selbstverständlichen Forderungen böhmische Dörfer.

Akkordarbeit kommt nicht vor. Mit Ausnahme einer Werkstelle, wo noch 11 Stunden gearbeitet wird, wird durchwegs 10 Stunden gearbeitet, nach Sommertagen gerechnet. Es liegt nun im Interesse der hiesigen Arbeiterschaft, ein besseres Lohnverhältnis anzustreben und allen Meistern das oben angeführte System der Werkstelle Schiffer bei 1/2 Stunden Mittagspause zu unterbreiten. Wir hoffen, daß es uns bald gelingen wird, auf glücklichem Wege mit den hiesigen Meistern unser Vorhaben durchzuführen. An Euch, Kollegen, liegt es nun, fest und einig zusammenzutreten, keiner darf fehlen, wenn es zu unserem Vortheile reichen soll!

## Lohnbewegung.

Zugung nach München (Wädter) ist fern zu halten.

Zur Lohnbewegung in Berlin und den Vororten. In ihrer am 1. März in der Niederwallstr. 11 tagenden außerordentlichen Innungsverammlung der Berliner Maler-Innung standen die Verhandlungen der beiderseitigen Lohnkommissionen zur Berathung. Die Innungsmitglieder waren in Scharen herangeeilt, um zu hören, in wie „guter Weise“

ihre Kommission mit der Gehilfenkommission gearbeitet hat. Die Lohnkommission der Gehilfen war zu dieser Versammlung eingeladen und auch erschienen.

Herr Obermeister Schnare eröffnete um 7 1/2 Uhr mit einer Ansprache die Versammlung, worauf Herr Kettig (Vor-sitzer des Verbandes der Malereigehilfen Berlins und Umgegend) als Berichterstatter der Kommission das Wort erhielt. Derselbe führte aus, daß die Verhandlungen mit den Gehilfen in größter Ruhe und Sachlichkeit geführt worden sind, aber trotz alledem konnten wir den Forderungen der Gehilfen in keiner Weise zustimmen. Besonders den ersten Punkt der Forderungen, dem Haupt- und Kernpunkt: Bewilligung eines Minimalstundenlohnes von 60 Pfg., mußten wir von vornherein stark bekämpfen, denn mit der Einführung der Gehilfen der Löhne können wir mittleren und kleinen Meister unserer Geschäft an den Nagel hängen. Er, Kettig, hätte es nicht für nöthig gehalten, daß die ganze Gehilfenkommission zu dieser Versammlung eingeladen sei, er spreche dies nicht etwa aus Zucht vor den Gehilfen, denn er fürchte sich vor Niemand. Zum Schluß seines kurzen Sprechens betonte Herr Kettig, daß es ihm freuen sollte, wenn die Innungsverammlung den Gehilfen mehr entgegenkommen zeigen möchte, als wie die Kommission. Als zweiter Sprecher der Kommission nimmt nun Herr Kruse das Wort, welcher die Vorschläge der Lohnkommission der Meister der Versammlung vorlegt. Zu Punkt 1 des Tarifs ist die Kommission folgender Meinung: In Anbetracht der hohen Materialpreise und der schweren Wäulen, welche die sozialpolitische Gesetzgebung den Arbeitgebern auferlegt, ist es nicht möglich, einen höheren Lohn als wie 50 Pfg. pro Stunde zu zahlen. Des ferneren ist auch der Zeitpunkt der denkbar ungünstigste, denn es sind in diesem Jahre bis jetzt nur 50 Bauten, gegenüber 270 Bauten im Vorjahre, angemeldet und wird sich auch das gesammte Baumwesen, weil Privatkapital zu sehr hohen Zinsen herangezogen wird, sehr wenig heben. Auch lassen jetzt die Hauswirthschaften ihre Wohnungen reifen los werden, sehr wenige Renovierungen vornehmen. Und im Uebrigen bekommen ja so wie so schon die besseren Gehilfen einen hellere Lohn als wie 50 Pfg. pro Stunde. Die Entfernungen der Anstreicher aus dem Malergewerbe soll beiden Theilen überlassen bleiben und soll darauf gesehen werden, daß der jetzige Minimallohn von 50 Pfg. für Malergehilfen überall angewandt werden soll. Zu Punkt 2 soll für Ueberstunden von 5 1/2—10 Uhr Abends anstatt 50 Pct. nur 30 Pct. Zuschlag pro Stunde bezahlt werden. Dasselbe für Punkt 3, die Nachtarbeit soll für die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nur mit einem Zuschlag von 70 Pct. pro Stunde bezahlt werden, weil an und für sich in der Nacht geringere gearbeitet wird als wie am Tage. Zu Punkt 4, die Sonntagsarbeit soll, weil dieselbe gesetzlich verboten, in vorzunehmenden Fällen ein Zuschlag von 50 Pct. pro Stunde gewährt werden. Die Arbeitszeit unterliegt der freien Vereinbarung und sollen auch nur die Stunden bezahlt werden, in denen thätig gearbeitet worden ist. Den fünften Punkt des Tarifs, betr. die Akkordarbeit, bittet die Kommission, denselben strikte abzulehnen, weil derselbe sich Eingriffe in die Rechte des einzelnen Meisters erlaubt. Punkt 6 des Tarifs ist in der Kommission von beiden Theilen angenommen worden und bittet die Kommission die Versammlung, denselben ebenfalls anzunehmen. Zu Punkt 7 schlägt die Kommission folgende Fassung vor: „Die Auszahlung des Lohnes hat nach Möglichkeit auf der Arbeitsstätte zu erfolgen und zwar unmittelbar nach Schluß der Arbeitszeit. Jedoch bleibt die gesetzliche Zahlungsstelle der Wohnung des Arbeitgebers. Die Woche rechnet gewöhnlich von Montag bis Sonnabend. In Geschäften, wo eine andere Löhnung eingeführt ist, bleibt es dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen, dieselbe beizubehalten oder nicht.“ Der achte Punkt des Tarifs hat im Einverständnis mit der Gehilfenkommission folgende Fassung erhalten: „Bei Fassadenstreich ist pro Stunde ein Zuschlag von 5 Pfg. zu zahlen. Die Rüstungen müssen den polizeilichen Vorschriften genügen und Schutzvorrichtungen haben. Bei Stehleitergerüsten soll der Aufstieg durch die Stagen gestattet sein. Unverzüglich aber darauf hingewirkt werden, daß bald ein Aufstieg außerhalb der Rüstung genehmigt werde, welcher möglichst gefahrlos sei.“ Den Punkt 9 des Tarifs: „Der Unternehmer hat sämtliche Arbeiter nur durch den paritätischen Arbeitsnachweis einzustellen“, kann die Kommission der Meister keine Zustimmung geben, denn es muß den Meistern überlassen bleiben, daß sie die erforderlichen Leute auch in ihren Wohnungen einstellen können. Es soll aber, wenn Leute gebraucht werden, kein anderer Nachweis benötigt werden als wie der paritätische. Punkt 10 soll, so weit wie es in der Nacht des einzelnen Meisters liegt, auf den Bauten und den Privathäusern verschleßbare Räume zum Aufbewahren der Kleider der Gehilfen eingerichtet, erfüllt werden. Den letzten Punkt des Tarifs, Punkt 11, hält die Kommission der Meister für gänzlich überflüssig, da nach dem Unfallversicherungsgesetz die Meister verpflichtet sind, für brauchbare Rüstungen Sorge zu tragen.

Nachdem diese Ausführungen mit sichtlichem Interesse und lautem Beifall entgegengenommen, erhielt als Redner der Gehilfenkommission unser Kollege Jakobiet das Wort zur Begründung unserer Forderungen. Diese Begründung unserer berechtigten Forderungen in einer Innungsverammlung war wohl manchem von den Herren nicht recht, denn wenn Jakobiet mal den Herren so recht die Wahrheit sagte, erhob sich eine große Unruhe, so daß der Vorsitzende, Herr Schnare, alle Muth hatte, seine Getreuen zur Ruhe zu beföhren. Ueber die Einzelheiten der ganzen und langen Diskussion, die sich wirklich auf keinem sehr hohen Niveau bewegte, erübrigt sich, darauf näher einzugehen, nur sei noch bemerkt, daß sich der Allgehilfe der Charlottenburger Malerinnung, Herr Ophig, welcher auch zugegen war, sich als Gegner der Anstreicher bezeichnete, was den Innungsmeistern große Freude machte, auch keine anderen Ausführungen fanden Anklang bei den Herren. Die Vorschläge der Kommission der Meister wurden selbstverständlich mit erdrückender Majorität angenommen. Dem Wunsch, die beiderseitige Lohnkommission trotzdem noch weiter bestehen zu lassen, wurde Rechnung getragen. Zum Schluß stand ein Antrag der Charlottenburger Malerinnung, die wünscht, daß die Lohnkommission der Gehilfen durch den Allgehilfen und ein anderes Mitglied des Charlottenburger Gehilfenausschusses verstärkt werden soll, zur Debatte. Von Seiten der Gehilfen wurde dieser Antrag vom Kollegen Flemining bekämpft, welcher mittheilt, daß die Charlottenburger Gehilfenschaft bereits durch zwei Mitglieder, die das Vertrauen ihrer Kollegen besitzen, in der Kommission vertreten ist. Er bittet, diesen Antrag abzulehnen. Herr Obermeister Schnare erucht ebenfalls die Versammlung, diesen Antrag der Charlottenburger Malerinnung abzulehnen, da er auch nicht einsehen kann, aus welchem Grunde die Verstärkung der Kommission nothwendig sei. Der Antrag wurde hierauf abgelehnt. Das Anerbieten unseres Kollegen Busch, daß die Lohnkommission der Meister auch zu unserer allgemeinen Gehilfenversammlung Zutritt habe, wurde entgegengenommen

und versprochen, daß Herr Kettig und Herr Kruse bestimmt anwesend seien.

N. B. Unser Lohnarif ist in der Nr. 29 1900 veröffentlicht.

Unsere Berliner Kollegen werden hierzu baldigst Stellung nehmen müssen und zwar in ihrer Gesamtheit. Es kann für Berlin jetzt kein Kollege Entschuldigungsgründe bringen, wenn er noch nicht Mitglied der Vereinigung geworden, wo schwere Gewitterwolken sich über unsere Kollegen aufzusammeln. Vorläufig wollen wir unseren Berliner Kollegen nur zu beherzigen geben, daß dies Resultat voranzusehen war, da die Meister durchblicken lassen, daß sie a l l e r e i n t in der Innung, diesen Schritt wagen könnten, nachdem unter den Gehilfen eine so bedauerliche Zerspaltung vorgekommen war. Wer möchte dies für fernherhin verantworten wollen?

**Bla u e n i.** In einer öffentlichen Versammlung vom 19. Februar referierte Kollege W. Domschke in trefflicher Weise über die Klassenlage der hiesigen Gehilfenschaft und entwickelte in klaren Sätzen die Ursachen und Wirkungen einer Lohnbewegung. Darauf wurde folgender Lohnarif zur Debatte gestellt: 1. Der Mindestlohn für Maler beträgt 40 Pfg., für Anstreicher 35 Pfg. pro Stunde. 2. Die Arbeitszeit ist 10 Stunden täglich und dauert von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr, mit Einschluß einer 15minütigen Frühstückspause und 15minütigen Mittagspause, in der Zeit vom 1. April bis 30. September. In den übrigen Monaten je nach den Lichtverhältnissen. 3. Ueberstunden von 6 bis 10 Uhr Abends werden mit 25 %, Nacharbeit mit 50 % Aufschlag bezahlt. An Sonn- und Festtagen wird nur in ganz dringenden Fällen gearbeitet und sind hierfür 100 % Lohnaufschlag zu gewähren. Die Arbeitszeit beginnt in solchen Fällen Morgens 7 Uhr und endet Nachm. 4 Uhr. 4. Bei Kupferarbeiten auf Leitern oder Gerüsten sind 10 Pfg. Lohnaufschlag die Stunde zu bezahlen. Desgleichen sind zum Schutze für Leben und Gesundheit der Beschäftigten alle baupolizeilichen Vorschriften inne zu halten. 5. Bei auswärtigen Arbeiten bis zu einer Stunde im Umkreis ist freie Station oder nicht unter 1.50 Mtl. täglich als Auslösung zu bezahlen. Desgleichen ist allwöchentlich einmal Freifahrt für ihn und zurück zu gewähren. Dasselbe gilt auch bei dem sogenannten „Verborgen“. 6. Die Arbeitgeber haben nach Möglichkeit auf Bauten einen verschleißbaren Raum zum Ankleiden sowie ein geeignetes Waschgeräth bereit zu halten. 7. Ueberarbeit wird nicht gemacht. Gegenseitige Kündigung findet nicht statt. Dem sogenannten „Wischen“ soll nach Möglichkeit entgegengetreten werden. 8. Bei allen Gehilfen, welche die Höhe des im Tarif geforderten Lohnes nicht schon erreichen, ist eine dem Lohnausfall durch die verkürzte Arbeitszeit entsprechende prozentuale Erhöhung sowie 5 Pfg. Aufschlag pro Stunde zu bezahlen. 9. Ueber die Höhe des Lohnes und über die Dauer der Arbeitszeit entscheiden Meister und Gehilfen gemeinschaftlich in einer zu gleichen Theilen gewählten Kommission. 10. Zur besseren Regelung für Arbeitsuchende ist ein paritätischer Arbeitsnachweis zu errichten. 11. Dieser Tarif beginnt am 15. März 1901 und hat Gültigkeit bis 15. März 1903. — Dieser Tarif wurde einstimmig angenommen.

**Friedberg.** Als im Frühjahr 1900 in unserer Filiale einige öffentliche Versammlungen abgehalten wurden, welche eine Lohnbewegung in Aussicht stellen, ließ die Mitgliederzahl ganz enorm und eine Begeisterung herrschte unter den Kollegen, daß man seine helle Freude daran haben konnte. Doch ach wie bald zeigte es sich, daß alles nur einem Strohfeuer gleich. Als die Kollegen sahen, daß der Streit nicht gleich in 2 bis 3 Tagen gewonnen wurde, zogen sie sich zurück und so waren unsere Bemühungen durch die Lässigkeit der einflußreichsten Elemente andererseits vergebens. Dies alles wäre noch zu verschmerzen, denn ging der Streit auch formell verloren, so hat er dennoch überall Lohnerrhöhungen gebracht. Ueber auch leider einige von denen, die bis zuletzt ausgehalten haben und nachher auf Verbandskosten mit den Unternehmern Prozesse führten, lehnen uns jetzt, da sie keine Vortheile mehr aus der Organisation ziehen können, den Rücken. Nur ein kleiner Haufen Getreuer, unsere Filiale zählt noch 35 Mitglieder, ist uns geblieben. Doch hoffen wir mit diesen erprobten Kollegen unsere Filiale einst wieder hoch zu bringen. Auch werden viele Abfällige wieder einsehen lernen, daß sie nur in einer kräftigen Organisation Rückhalt finden können. Denn schwere Kämpfe stehen uns noch bevor. In Hessen und Hessen-Nassau haben sich nämlich die Meister zusammengesetzt, um „den unverschämten Forderungen der Gehilfen“ entgegenzutreten. Darum mit frischem Muth an die Arbeit, damit wir den Herren zeigen können, daß wir nicht gesonnen sind, uns allen ihren Launen zu fügen.

**W a d e n s i n g e n.** Am 23. Februar fand hier zum ersten Male eine Versammlung statt, in welcher Kollege Mack-Münzberg in trefflicher, überzeugender Weise über „Welche Vortheile bietet uns die Organisation?“ referierte. Folgende Resolution wurde angenommen: Die heutige von 32 Kollegen besuchte Versammlung der Maler u. s. w. von Wessingen und Umgebung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und verpflichtet sich alle Anwesenden, der Vereinigung beizutreten. Zum Vertrauensmann wurde Kollege Schmitt, zu Redatoren Biedling und Jäger gewählt. Zum Verkehrslokal wurde das Meißche Lokal, Marktplatz 6, bestimmt, woselbst vorläufig alle Dienstag Versammlung stattfindet.

## Gewerkschaftliches und Soziales.

Die achte Generalversammlung des Zentralverbandes der in der Schmieberei beschäftigten Personen findet zu Ostern d. J. in Braunschweig statt.

Die vierte Generalversammlung des Vereins der Steinbrücker, Lithographen und Berufsge nossen, die vom 26. bis 29. Mai d. J. in Halle a. S. stattfindet, wird sich u. A. mit der Gebietsabgrenzung gegenüber dem Senefelder-Bund, mit der Sonderorganisation der Lithographen und den zu machenden Einigungsanträgen und mit der Frage der Tarifgemeinschaft beschäftigen.

Die Werkarbeiter in Ruhrgebieb protestirten in zahlreichen Versammlungen gegen die fortgesetzten Lohnreduktionen. Die Werke sollen bei nothwendigen Betriebsbeschränkungen Feiertagen einlegen, aber nicht die Löhne reduzieren.

Die Glasarbeiter in Mienburg, Gerresheim und Schauenstein stehen sämtlich im Streit.

Die Schuhmacher in Altenburg sind in den Ausstand getreten, in Berlin befinden sich die Herrenmacher in Lohnbewegung, in Frankfurt die Damen Schneider.

Der Maurerstreik in Halle a. S. dauert schon 18 Wochen. Die lokalorganisirten Maurer haben sich insgesammt dem Zentralverband der Maurer angeschlossen und erhielten dieselben Rechte wie jedes Verbandsmitglied.

Die Gärtner traten in Hamburg-Altona, Wandsbek und Mannheim in Lohnbewegung.

Zum Leipziger Buchdruckerstreik beiließ sich eine Broschüre, die der sozialdemokratische Parteivorstand herausgegeben hat. In dieser Schrift werden in chronologischer Reihenfolge die Vorgänge des Leipziger Streiks geschildert. — Auch der Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker hat seinen einflussreichen unter dem Titel „Die Wahrheit über den Buchdruckerstreik in der Leipziger Volkszeitung“ herausgegeben. Wir können unseren Lesern zur Aufklärung beide Schriften nur empfehlen.

Die Einführung eines Arbeitskontrollbuches beabsichtigen, wie eine Berliner Lokalcorrespondenz mittheilt, die Berliner Handwerksmeister. Die Maßnahme beschäftigt jetzt wieder den Ausschuß der Berliner Innungen. Die Meister begründen sie damit, daß die Klagen der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ungemein zugenommen haben. Diesen vielen Klagen soll das Arbeitskontrollbuch vorbeugen. Es soll klare Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis enthalten und muß von jedem, der eine Arbeit antritt, unterschrieben werden. Der Ausschuß, in dem 43 Innungen vertreten sind, beschloß, die einheitliche Einführung allen Innungen bringen zu empfehlen und damit baldigst voranzugehen, da nur ein schriftlicher Arbeitsvertrag gegen Schäden schütze.

**Aus s p e r r u n g.** In der Waggonfabrik „Dautan“ in Maribo (Dänemark) sind am Dienstag sämtliche organisirte Arbeiter ausgesperrt worden. Die dort beschäftigten Maler befinden sich schon seit längerer Zeit im Streit.

In Uzwyl (Schweiz) sind seit 6 Wochen 120 Metallarbeiter ausgesperrt. — In Marseille (Frankreich) sind 500 Hafenarbeiter und Heizer im Ausstand. Die Bergarbeiter in Montceau-les-Mines befinden sich noch im Streit.

Der Verbandsrat der Bau-, Erd- und gewerblich-Hilfsarbeiter Deutschlands fand vom 17. bis 23. Februar in Braunschweig statt. Anwesend waren 88 Delegirte, welche 221 Zahlstellen vertreten. Die Zahl der Mitglieder ist von 8564 im Jahre 1898 auf 18643 im Jahre 1900 gestiegen. In den beiden letzten Jahren kamen 40 Streiks zum Ausbruch, welche dem Verband 94 358 Mtl. Ausgabe verursachten. Ueber die Taktik bei Streiks fand eine eingehende Erörterung statt und empfahl der Referent bestimmte Leitfäden in dem Streitreglement zu beobachten. Ueber die Streitunterstützung wurde beschlossen, für Verheiratete und Ledige gleiche Unterstützungsätze zu zahlen, deren Höhe der Vorstand bestimmt und erst vom vierten Tage an gezahlt werden. Ferner wurde beschlossen, bei Sterbefällen der Mitglieder den Familienangehörigen von der 20 wöchentlichen Beitragszahlung ab eine Unterstützung von 25—50 Mtl. für Unzugestofen über 20 Kilometer 10—25 Mtl. und für reisende Mitglieder bis zu 20 Mtl. zu leisten. Wegen der Ueberarbeit soll allseitig Stellung genommen werden. Vom 1. April d. J. treten unter Wegfall des obligatorischen Streitbeitrages auf 44 Wochen folgende Beitragszahlungen ein: „Bis zu einem Verdienst von 30 Pfg. pro Stunde 20 Pfg.; bis zu 40 Pfg. pro Stunde 25 Pfg. und über 40 Pfg. pro Stunde 30 Pfg. wöchentlich Beitrag.“ Als Prozente verbleiben an den Orten von jeder 20 Pfg.-Marke 5, von jeder 25 Pfg.-Marke 6 und von jeder 30 Pfg.-Marke 7 Pfg. Ausgeschlossen von diesem Staffelartigen Beitrag sind die Zahlstellen des Berliner Streitgebietes, welche einen einheitlichen Beitrag von 20 Pfg. und zwar 48 Wochen im Jahre bezahlen, wovon der Haupttheil 75 pZt. zulassen. Auf Grund dieses Beschlusses sind die Berliner Kollegen gehalten, ihre Streiks aus eigenen Mitteln zu führen. Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hamburg. Das Verbandsorgan erscheint vom 1. April ab sechsseitig unter demselben Namen „Der Arbeiter“. Außer den Vorständen, Kassirern und Redakteuren wird noch der 2. Vorstände festangestellt.

In Bla u e n mußten in einer Arbeitslosenversammlung 8—10 Ueberarbeitete auf Veranlassung der Polizei den Saal verlassen, nachdem der Referent schon über eine Stunde gesprochen hatte. Auf die eingereichte Beschwerde kam der Bescheid zurück, daß d a s T h e m a n u n d f ü r s i c h s c h o n p o l i t i s c h s e i, mithin die Beschwerde abgewiesen wurde. Das Thema lautete: „Die Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen und ihre Beseitigung.“ Wie die Polizei dazu kommt, dies Thema für politisch zu erklären, ist unverständlich.

**A r b e i t s l o s e n z ä h l u n g i n R o s t o c k.** Eine vom Rostocker Gewerkschaftsrat am 20. Januar vorgenommene Arbeitslosenzählung ergab, daß von 3989 Lohnarbeitern 448 mit zusammen 667 Wochen arbeitslos waren. Unter diesen befanden sich 340 Verheiratete mit 584 Kindern unter 14 Jahren. Wie uns mitgetheilt wird, findet in allernächster Zeit eine erneute Zählung statt.

Desgleichen fand auch in Chemnitz wiederum im Auftrage des Statistiks eine Enquete über die Arbeitslosigkeit statt, wodurch konstatiert werden konnte, daß die Arbeitslosigkeit seit Januar sich verschärft hat. In einer sehr stark besuchten Arbeitslosenversammlung erklärte der Referent, daß das Gewerkschaftsstatistikbüro den Verlauf der Dinge volle Aufmerksamkeit schenken und alles versuchen werde, um die Noth für die Arbeitslosen zu mildern, indem es dauernd die Behörden auf den Nothstand aufmerksam machen werde. Wenn die Situation sich nicht bessere, so müsse viel größere Arbeitsgelegenheit geschaffen werden; außerdem habe die Stadt die Verpflichtung, Lebensmittel und Feuerungsmaterial zu billigen Preisen an die Arbeitslosen abzugeben.

Wortkahrungen gegen die Arbeitslosigkeit trifft man in Bayern. Das Ministerium des Innern wies sämtliche Kreisregierungen an, angesichts der sich verschlechternden Geschäftslage das Augenmerk der staatlichen und gemeindlichen Organe darauf zu lenken, wie möglich viele Gelegenheiten zum Verdienen zu schaffen seien. Es sei für die Beschleunigung von Straßen- und sonstigen Arbeiten zu sorgen. Das gleiche soll den Gemeindebehörden bei größeren Städte nahegelegt werden; es seien einheimische Arbeiter zu bevorzugen.

**K l e i n e U r s a c h e n — g r o ß e W i r k u n g e n.** Durch eine lächerliche Kleinigkeit wurden in der Maschinenbauanstalt von P. K o c h in S u h l sämtliche dort beschäftigten 14 Mann ausgesperrt, weil ein Arbeiter sich den in der Werkstelle hängenden alten Hut des Chefs aufgesetzt hatte.

Der Plan, in Solingen ein Gewerkschaftshaus zu errichten, ist gescheitert. Die jetzigen Meister des Kaiserfaals verlangen bloß eine vorauszahlende Jahresmiete von 9000 Mtl. und eine Kauktion von 30 000 Mtl. oder zahlungsfähige Bürgen.

In n u n g s s t a t i s t i k e s. Im Bezirk der mecklenburgischen Handwerkskammer bestehen zur Zeit 510 Innungen, 429 in Mecklenburg-Schwerin und ungefähr 80 in Mecklenburg-Strelitz, ferner 28 Gewerbevereine in Mecklenburg-Schwerin und 2 in Mecklenburg-Strelitz, sowie 5 Uhrmachervereine in Mecklenburg-Schwerin und 2 freie Vereinigungen

von anderen Handwerfern, so daß im ganzen 547 Korporationen bei der Wahl der Handwerkskammer betheiligt waren. Unter den Innungen sind nur 5 Zwangsinnungen. Bei 10 Handwerkszweigen sind die Innungen zu Landesverbänden vereinigt. Den Innungen gehören 9522 Handwerksmeister als Mitglieder an und sind bei denselben im ganzen 10 000 Gesellen beschäftigt. Der Innung nicht angehörende Meister giebt es 2265, von denen etwa 800 dem Gewerbeverein angehören. Bei den Innungen ausgeschrieben wurden 4200 Lehrlinge. Bei keiner Innung sind 508 Lehrlinge. In ganzen Deutschen Reich sind 92 Handwerks- und 8 Gewerbe-kammern eingerichtet.

Das englische Arbeitsamt berichtet: Es betrug die Zahl der Gewerkschaften 1899 rund 1292 mit 1 802 518 Mitgliedern. Weibliche Mitglieder giebt es in 129 Gewerkschaften 120 448, wovon über 100 Proz. der Textilindustrie angehören. Organisiert sind im ganzen nur etwa 10 Proz. der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Frauen. Im Baugewerbe waren 136 Gewerkschaften mit 3202 Zweigvereinen vorhanden, welche 251 065 Mitglieder zählten, d. i. 14 pZt. von der Gesamtzahl der organisirten Arbeiter. Von 100 der bedeutendsten Gewerkschaften erheben 45 unter 20 Mtl. Jahresbeitrag, 22 einen solchen von 20 bis 30 Mtl., 30 bis 40 Mtl. 11, 40 bis 60 Mtl. 12 und 60 bis 80 Mtl. 10 Gewerkschaften. Die Einnahme in den 100 Gewerkschaften belief sich in den acht Jahren, auf die sich der Bericht erstreckt, auf rund 275 Mill. Mark, die Ausgaben im Jahre 1899 auf 25 590 120 Mtl. Das Vermögen der 100 Gewerkschaften betrug Ende 1899 65 658 440 Mtl.

**A r b e i t s l o s i g k e i t i n F i n n l a n d.** Eine umfassende Arbeitslosigkeit herrscht zur Zeit in Helsinki, meldet ein Korrespondent des Stockholmer „Sozialdemokraten“. Vor Allen sind es die Bauarbeiter, Arbeiter der Textil-, Eisen- und Metallindustrie, die davon schwer betroffen sind. Die Zimmerer hatten schon bei den Stadtverordneten ein Gesuch eingereicht um Vornahme von Notharbeiten auf Kosten der Kommune, wurden aber abschlägig beschieden.

Ueber die Wirkungen des gesetzlichen Minimallohns in der australischen Kolonie Victoria berichtet Elisabeth Krosch nach dem letzten Gewerbeinspektionsbericht der Kolonie in der „Athen. Volkszeitung“. Die Versuche, die sich an dem seit 1896 bestehenden Gesetz vorbeizubringen, sind nie groß gewesen und haben von Jahr zu Jahr immer mehr abgenommen, so daß die wirksame Durchführung des Gesetzes vollständig gesichert ist. Unter seiner Herrschaft sind die Löhne durchweg gestiegen. Vor 1896 war der durchschnittliche Wochenlohn in Wädlereien 32.40 Mtl.; 1899 stieg er auf 41.80 Mtl. In der Bekleidungsindustrie wurden vor 1896 durchschnittlich wöchentlich gezahlt an männliche Arbeiter 35.25 Mtl.; an Arbeiterinnen 15.40 Mtl.; 1899 33.40 Mtl. bezw. 18.50 Mtl.; in Schuhwarenfabriken vor 1896 an männliche Arbeitskräfte 26.85 Mtl., an weibliche 13.30 Mtl.; 1899 33.30 Mtl. beziehungsweise 14.90 Mtl. Man könnte vielleicht sagen, daß in den letzten drei bis vier Jahren die Arbeitslöhne überhaupt gestiegen sind; das ist ja richtig, aber doch nicht in solchem Maße, wie die vorstehenden Zahlen andeuten. Als im Jahre 1899 in Victoria eine parlamentarische Kommission eine Untersuchung über die Beschäftigungslosen anstellte, vernahm sie als Zeugen auch den Hauptfabrikeninspektor, welcher aus sagte, daß das Steigen der Löhne in denjenigen Gewerben, welche vom Gesetz betroffen seien, der Wirkung des Gesetzes selber zugeschrieben werden müsse, und daß er ein Steigen der Löhne in den Gewerben, welche nicht unter das Gesetz fielen, nicht wahrgenommen habe. In denselben Sinne sprachen sich Arbeitgeber, Arbeiter und Arbeiterinnen aus. Die gesetzliche Bestimmung dagegen, daß Lehrlinge einen Minimal-Wochenlohn von 2.50 Mtl. erhalten sollten, wurde anfangs dadurch vielfach umgangen, daß man die Lehrlinge beim Eintritt in die Lehre ein Lehrgeld (Premium) zahlen ließ, hoch genug, um daraus den Wochenlohn derselben befreien zu können. Das ist jetzt gesetzlich verboten. Der beste Beweis dafür, daß man mit den erörterten gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen sehr zufrieden ist, dürfte der Umstand sein, daß auf Vorschlag des Viktorianischen Ministerpräsidenten (Premier) die gesetzgebende Körperschaft vor zwei Monaten dieselben aus Begehrten, Porzellan- und Thonwarenfabriken, Zigarrenfabriken, Wollentwebereien, Sattlereien, Blechwarenfabriken und andere ausgebeugt hat, wobei die Arbeitgeber in den drei ersteren die Ausbeugung ausdrücklich befristeten, während sie in den beiden folgenden keinen Widerspruch dagegen erhoben.

## Eingefandt.

Den herrlichen Erscheinungen am Himmel des wirtschaftlichen Weltbewerbs, wie sie der Artikel in Nr. 7 des „W. A.“ unter „Submissionskämpfen“ für Hamburg gezeichnet hat, wird es an Aufmerksamkeit weder von Seiten der Gehilfen noch der Meister am Orte fehlen. Besonders in den Kreisen der Arbeitgeber unserer Gewerbes macht sich eine große Entrüstung bemerkbar, so daß man die Mithilfe der Arbeiter zur Bekämpfung solcher Vorkommnisse direkt begehrt hat. Die Hamburger organisirten Kollegen werden demzufolge ihrer Pflicht nachkommen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Ist auch schon in Nr. 8 d. Bl. das Lohnminimum statt 50 Pfg. pro Stunde auf 56 Pfg. für 1901 berichtet, so ist doch von wesentlicher Bedeutung, daß bereits im Vorjahre ein Lohn von 50 Pfg. als Ausnahme galt, gezahlt an „mindere“ Gehilfen, von besonders minderwertigen Meistern, denen auch von unserem Arbeitsnachweis selten oder garnicht Arbeitskräfte zugewiesen wurden. Durchweg war 53 Pfg. der niedrigste, 56 Pfg. der Normallohn. Was aber dem beregten Preisaufschlag der Meister von 20 pZt. gegenüber den Kunden anbetrißt, so hatte derselbe schon vom 1. April 1900 an Geltung und tritt nicht erst am 1. April 1901, wie irrtümlich geschrieben, in Kraft. Im Frühjahr vorigen Jahres hat die Innung dieses schon zur öffentlichen Kenntnis gebracht, sich aber veranlaßt gesehen, zwecks besserer Nachachtung nach Beschluß der Innungsversammlung vom 31. Oktober vorigen Jahres am 17. November nochmals zu publizieren. Bei dieser wichtigen Angelegenheit, wie dieser wichtigen Konkurrenz, dürfte es sich empfehlen, in Zukunft recht sorgfältig auch die sämtlichen Einzelheiten dabei in Betracht zu nehmen, bevor man der Deffektivität gegenüber dies Gebahren darzutun sucht. So wollen wir denn auch zu Ruh und Frommen der Mit- und Nachwelt den Namen des berühmten Siegers in diesem haarsträubenden Kampfe nennen, es ist Herr Carl Heuer, bekannt in Gehilfen- und Meisterkreisen als „Ingeheuer“. Dieser Herr hat auch bei etwaigen Ansprüchen seiner Gehilfen auf besseren Lohn als 50 Pfg. pro Stunde, höhnend dieselben zum Streit aufgefordert. Der Arbeitsnachweis der Gehilfen hat dann auch

vom August vorigen Jahres ab für diesen Herrn seine Thätigkeit verleiht. Sämtliche Submittenten sind Innungsmeister. Wir werden bald Gelegenheit haben, uns noch näher mit einigen Arbeitgebern am Orte zu beschäftigen. Hamburg.

### Gerichtliches.

Was für Scherereien mitunter die Arbeiter beim Betreten des Klageweges (weil kein Gewerengericht vorhanden) durchzumachen haben, zeigt folgender Fall. In Gießen hatten acht Kollegen gegen die Firma Gebrüder Weinecke, Malermeister, wegen 14tägiger Kündigungs-Klage einzureichen. Zuerst reichten die Kläger bei der Polizei die Klage ein, wurden jedoch abgewiesen. Dann ging es zum Amtsgericht. Der erste Termin fand am 14. Januar statt mit dem Erfolge, daß von den acht wenigstens einer sein Recht erhielt. Für die übrigen sieben wurde ein neuer Termin angesetzt, weil die Beklagten sich auf einen Termin beriefen, daß bei ihnen (Gebr. Weinecke) die 14tägige Kündigungs-Klage ausgesprochen sei. Beim zweiten Termin am 31. Januar wählte dieser Zuge nichts Bestimmtes auszusagen. Auf die Anfrage des Angeklagten, ob alle sieben Kollegen ihre Aussagen beschwören könnten, erklärten sich diese sofort dazu bereit. Auf den Protest des Herrn Chefs hin beramte das Gericht auf den 4. Februar einen neuen Termin an. Man glaubten die Kollegen mit diesem Termin komme die Klage zum Abschluß, doch leider wiederum nicht. Das Gericht bemerkte erst jetzt, daß der Rechtsanwält des Angeklagten keine schriftliche Vollmacht hatte. Wiederrum mußte am 7. Februar ein Termin stattfinden und nun erst wurde das Urteil gefällt: Die Angeklagten haben allen sieben Klägern die 14 Tage zu bezahlen und sämtliche Kosten zu tragen. Bezeichnend ist die Aussage des Herrn Weinecke am Schlusse der Verhandlung: „Um die paar Mark komme es nicht drauf an!“ Für unsere hiesigen Kollegen diene dies zur besonderen Beachtung. Wir verzichten gerne auf jeden Klageweg, wenn uns, wie es sich unter verständigen Menschen gehört, eine gütliche Verständigung ermöglicht wird.

Einen Angriff auf das Koalitionsrecht abgefochten. Die Pforzheimer Schwarzmaier sind mit ihrem Versuch, mit Hilfe des § 153 der Reichsgewerbeordnung den Arbeitern einen Maulkorb anzulegen, abgedrückt. Im vergangenen Frühjahr wurde über die Bijouterie-Fabrik von Stilling & Schmidt in Pforzheim von der Ortsverwaltung des deutschen Metallarbeiterverbandes die Sperre verhängt, weil die Akkordpreise für Dosenmacher in ganz ungerechtfertigter Weise reduziert werden sollten. Da erschien eines Tages der Sekretär der Handelskammer und forderte die Firma auf, die Sache einmal energisch durchzusetzen. Die Folge war, daß Klein als Bevollmächtigter der Zahlstelle einen gerichtlichen Strafbefehl von acht Tagen, der Arbeitersekretär einen solchen von fünf Tagen erhielten, weil sie die Annonce, Sperre betreffend, erlassen hatten. Die Berufung am Pforzheimer Schöffengericht brachte den Sünden, jedenfalls nach dem Grundsatze: „Gleiche Brüder, gleiche Stappen“, je 5 Tage Gefängnis ein.

Das Landgericht Karlsruhe hat indes jetzt die Angeklagten freigesprochen, da, wie es in der Begründung des Urteils hieß, darin ein Vergehen gegen den § 153 der Gewerbeordnung nicht zu finden sei, wenn Arbeiter in Wahrung ihrer Interessen über ein Geschäft die Sperre verhängen. Die Aufforderung, das Geschäft zu meiden, sei lediglich an die Arbeiter gerichtet und habe mit dem Geschäft selbst nichts zu thun.

### Literarisches.

Im Verlage von J. H. W. Dieck Nachf. ist soeben erschienen Heft 19 und 20 des Völkerrechts: *Gesundheitschutz in Staat, Gemeinde und Familie*, herausgegeben unter Mitwirkung von Ärzten und Fachgelehrten von Emanuel Wurm. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Die Harnorgane und deren Erkrankungen. — Die Geschlechtsorgane. — Schwangerschaft, Niederkunft und Wochenbett. — Die Frauenkrankheiten. — Die ansteckenden Geschlechtskrankheiten und die Prostitution. — Die Infektionskrankheiten. Das Werk wird in Lieferungen von je 32 Seiten à 20 Pfg. erscheinen und in 25 Heften komplett vorliegen. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Kolportage entgegen. Alle vierzehn Tage erscheint ein Heft.

Zur herannahenden Märzfeier erinnern wir alle Genossen und Freunde angelegentlich an den interessanten Beitrag zur Revolutionsliteratur, den unser Frankfurter Genosse Dr. Quard voriges Jahr mit der Schrift hat erscheinen lassen: *Die Arbeiterverbrüderung 1848/49*. Aus den Klassenkämpfen der deutschen Revolution (Frankfurt a. M., Verlag von Wilhelm Gerold, Friedberger Landstr. 125). Auf 144 Seiten wird hier zu einem sehr billigen Preis zum ersten Mal eine Geschichte der ersten allgemeinen deutschen Arbeiterorganisation mit Klassenbewußt revolutionärem Charakter, sowie ihres Führers, des Schriftsetzers Stephan Born, ihres Statutes und ihre Agitation mit zahlreichen Proben im Originalabdruck gegeben. Die Genossen Witz, Wos, Adler, Bruns u. A. haben die hübsch ausgestattete Schrift, die sich trefflich als Erinnerungsbuch für die Märzfeier, auch als Grundlage zu Referaten eignet, s. B. rühmend erwähnt und besprochen. Da der Ertrag der Partei zu Gute kommt, so lassen direkte Bestellungen an den Verleger recht zahlreich und zeitig vor der Märzfeier aufgegeben werden. Unsere Partei-Buchhandlung besorgt das Buch selbstverständlich ebenfalls.

Nr. 8 der *Communalen Praxis*, Zeitschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefortschritt ist soeben erschienen. Herausgeber Dr. Albert Sittbum. (Postzeitungsliste Nr. 4019 a, vierter Nachtrag für 1901.) Preis vierteljährlich 1. Mk.

### Briefkasten der Redaktion.

E. A. und Andere. Wir haben wiederholt bekannt gegeben, daß die Briefe, welche nicht genügend frankirt sind, von uns nicht mehr angenommen werden. Zu diesem Zwecke sind wir veranlaßt, weil wir allein im Monat Januar über 6.000 Mk. für Strafpunkte zahlen mußten. Auch für die Zukunft werden wir bei nicht genügend frankirten Briefen die Annahme verweigern.

### Vereinstheil.

#### Bekanntmachung des Hauptvorstandes.

Die Filialkassier resp. Vertrauensmänner werden ersucht, mit der nächsten Abrechnung die 25 Pfg.-Marken und ebenso die Streifenmarken an die Hauptkasse einzusenden.

Die neuen 35 Pfg.-Marken, welche mit 1. April in Kraft treten und der Zeitfaden sind diese Woche

versandt worden. Diejenigen Filialen, welche übersehen worden sein sollten, mögen sich melden.

Die neugewählten Verwaltungen der Filialen Durlach und Karlsruhe werden hiermit bestätigt. Mit koll. Gruß Der Vorstand.

### Quittung.

Vom 27. Februar bis 4. März gingen bei der Hauptkasse ein: Memel 11.20, Friedrichroda 60, Buchh. 9739 1.95, Buchh. 1121 4.95.

Zuschüsse wurden abgesandt: Betschan 11.9., Kellkerbach 30., München 11 180., Düsseldorf (Agitationskommission) 75., Ulm 20., Homburg 10., Ostfeld 40., Betschan 18., München 11 70., Dessau 10., Jena 50., Chemnitz 30., Nürnberg (Agitationskommission) 50..

In der in Nr. 8 veröffentlichten Abrechnung ist folgendes zu berichtigen: Die unter der Rubrik „Protokolle“ bemerkten 10. — Mk. für Colmar sind hinter Crefeld zu setzen. Die Summe des Streifenfonds für Halberstadt ist statt 80.10 Mk.: 88.10 Mk.

Krankenunterstützung wurde ausbezahlt im Monat Februar:

Altenburg 35.45, Altona 52.15, Barmen 9., Berlin 1 276.58, Berlin 11 84.70, Bielefeld 39.80, Bremen 37.80, Breslau 8., Braunschweig 1 12., Cassel 9.55, Charlottenburg 15., Chemnitz 33.20, Crefeld 9.50, Danzig 7., Delmenhorst 9., Dortmund 22., Dresden 1 45.75, Eberstadt 32.40, Ebersfeld 6., Erfurt 28., Frankfurt 372.94, Friedberg 16., Freiburg 3., Gießen 9., Göttingen 8.40, Halberstadt 35.40, Hamburg 1 78.50, Hannover 1 45.85, Silberstein 27.95, Jena 47.65, Karlsruhe 65.85, Kiel 18.15, Lübeck 22.25, Langenselbold 20.30,

Leipzig 67.90, Ludwigshafen 67.40, Magdeburg 6., Mainz 264.42, München 1 7.80, Nürnberg 1 14.50, Nürnberg 11 18.30, Offenbach 14.40, Pungkahl 18., Pforzheim 12., Soest 42, Stuttgart 24.90, Wiesbaden 20.12, Wittenberg 9.70, Worms 16.50, Würzburg 5.50, Wittenberg 2., Jöh 3., Zeulenroda 7.20, Hauptkasse 20.10.

In der Quittung für Monat Januar muß es heißen: Altenburg 35.45, Hannover 48.50, Hamburg 62.60, Mainz 78.82, Ludwigshafen 56.50, Düsseldorf 1. — H. Wente, Kassier.

### Zentral-Kranken- und Sterbekasse

der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

(Eingetragene Stiftung Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassiers vom 24. Febr. bis 2. März 1901.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an Schumann-Dresden 200 Mk., Schmiedbeck-Duisburg 50, Schulz-Essen a. R. 200, Jacob-Friedrichsberg 100, Gabriel-Friedrichsberg 100, Traute-Königsberg i. Br. 100, Hartung-Schmerau 50, Arnold-Kalle a. S. 300, Georgi-Nürnberg 200, Kästle-Ludwigshafen 150, Cylich-Würzburg 100, Kraus-Karlsruhe (Baden) 50, Brun-Jena 80, Raack-Hamburg a. G. 50, Kaiser-Nürnberg a. Stadt 100, Ulrich-Chemnitz 100, Kreuzmeier-Bielefeld 150, Hansen-Berlin 400.

Krankengelder erhielten Buchh. 4839 D. Posten in Gihm 12.90 Mk., Buchh. 8331 S. Schmidt in Püllschau 12.90, Buchh. 10709 C. Ludwig in Griefswald 12.90, Buchh. 7.87 C. Sturfer in Göttingen 12.90, Buchh. 14844 C. Volkmann in Gütersloh 10.75, Buchh. 5170 C. Wippermann in Weinerzhofen 12.90, Buchh. 5265 S. Wätjen in Honnet a. R. 10.75, Buchh. 14823 P. Reul in Breslau 12.90, Buchh. 14867 C. Schnorr in Meingerskirchen 25.80, Buchh. 5223 W. Weiz in Herne 17.20, Buchh. 16418 W. Wuhse in Rodenberg 10.75.

J. H. Wulle, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

## Bad Harzburg.

Zu einer Vernehmung als Zeuge wird der Malergehülfe Conrad Schatz aus Blasbach gebeten, seine Adresse sofort an Unterzeichneten einzusenden.

M 4. — F. Revdersen, Massour.

### Winterarbeit!

Jeder Maler kann in einigen Stunden, wenn er mir die Originalphotographie vergrößern läßt, Kreidezeichnungen durch leichtes Ueberarbeiten herstellen.

Bruno Ochernal,

Maler und Photograph, Menburg a. S.

Amoretten. Malvorlagen Blumen. — Landschaften. Fruchte etc.

24 Blatt N 3., 48 Blatt N 5., franko, naturgetreu. **Heinr. Brühl**, Hamm i. Westf., Münsterstr. 42.

### Quittungsmarken und Kautschukstempel

liefert seit 22 Jahren für Tausende Klassen und Vereine

**Jean Holze**, Hamburg, Drehbahn 45.

♦♦ Verlag sozialistischer Bilder. ♦♦

**Fraktionsbild der soziald. Partei 1898.** Illustrierte Preislisten gratis und franko.

### Für den

**Selbstunterricht in der Holzmalerei!**

150 Vorlagen, erste Spezialität in Natur-Farben-Druck, mit leicht faßlicher Anleitung, sind für den billigen Preis von ♦ nur 10 ♦ zu beziehen von

**Aug. Ditemeyer**, Maler, München,

Corneliusstr. 19, IV. rechts.

Maler können die Vertretung übernehmen!

**R. Zerna, Malerartikel, Stuttgart,** Kirchstrasse 7.

Spez. Pinsel, Masfenbürsten, Zeichnungen, Schablonen etc.

H. Th. Höppner, Pinsel-Fabrik GREIZ/V.

Alle Sorten Pinsel für Kunst u. Industrie, Illust. Preisverzeichn. gratis u. franco

### Grosse Vortheile bietet meine

**Schablonen- und Pausen-Mustermappe**

Mk. 1.75 gegen Nachnahme.

**Aug. Vogler**, Essen a. d. Ruhr, Klotterstr. 10.

Schablonen für Wände u. Decken, durchwegs praktisch eingerichtet, schönste Dessins für Wände, flotte Ornamente für Decken.

Musterkarten in Farbendruck empfiehlt a 5 Mk.

**Martus Buchbaum**, Wien I., Rathhausstr. 15.

**MALERSCHULE HAMBURG** v. WILH. SCHÜTZE. PROSP. GRATIS. ERSTE PREISE-MEDAILLEN

## G. Job, Nürnberg,

13 Tetzeltasse 13.

Versandthaus

in

Farben, Lacken und Malerartikeln.

Man verlange Preisliste.

## Der Dekorateur

Fachorgan der Maler, Anstr., Lackierer u. verw. Ber. Oesterreichs. Erscheint am 1. jeden Monats. — Preis pro Jahr 1.50 Mk. Halbjährlich 0.75 Mk. Bestellungen und Geldsendungen an Joh. Müller, Wien VII, Kirchberggasse 24.

## Wichtig für Maler!

Allergrosste Auswahl von fertigen Schablonen und Zeichnungen.

Einzig auf der Höhe der Zeit stehende Werke für Maler. **Moderne Stilrichtung.**

Preis 6 A. Schablonen zur Decken- und Wandmalerei für den praktischen Gebrauch, Größe 25 x 33. In Naturalistischer, Renaissance und englischem Charakter. 12 Tafeln.

### Moderne farbige Skizzen

zur Deckenmalerei.

Preis 12 A. Größe 47 x 34. Inh. 10 Tafeln Farbendruck. Ganz besonders leicht und einfach gehalten.

Herausgegeben von **Carl Lange.**

Diesen Werken sind Preisverzeichnisse für Schablonen und Pausen in natürlicher Größe beigegeben.

## Berliner Maler-Schule

für fachgemäße Ausbildung in

Ornament, Blumen, Früchten, Stillleben, Emblemen, Figuren etc. etc.

Ganz besonderes Augenmerk wird auf größte Präzision und einfache Technik gelegt.

Tagesunterricht vom 15. Oktober bis 15. März, per Semester 150 Mark.

Meiner Maler-Schule sind mehrere Erste Preise, Silberne Ehrenmedaillen und viele Anerkennungen für meisterhaft ausgeführte Malereien zuerkannt worden. Prospekte der Malerschule gratis und franko.

### Carl Lange,

Berlin SW., Göttingerstr. 94 a.

Dekorationsmaler, Atelier für alle Skizzen u. Entwürfe, Versand nur gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 9 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Marx, Hamburg, Verlag von G. Wente, Hamburg, Druck von Fr. Meyer, Hamburg-Gilbert, Friedenstr. 4.